

RS Vwgh 1986/6/30 85/15/0220

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1986

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1966 §2 Abs1;

Rechtssatz

Zu den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören alle Einrichtungen dieser Körperschaften, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Die Einrichtung ist als Betrieb gewerblicher Art nur dann steuerpflichtig, wenn sie sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt. Diese wirtschaftliche Selbständigkeit kann in einer besonderen Leitung, in einem geschlossenen Geschäftskreis, in der Buchführung oder in einem ähnlichen, auf eine Einheit hindeutenden Merkmal bestehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985150220.X02

Im RIS seit

30.06.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at